



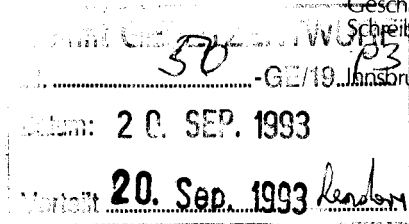
AMT DER  
TIROLER LANDESREGIERUNG

Präs.Abt. II/EG-Referat-44/600

A-6010 Innsbruck  
Neues LandhausTel. 05 12/508,  
Durchwahl Klappe 127

Fax 05 12/508 595

Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

An das  
Bundeskanzleramt-  
VerfassungsdienstBitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.Ballhausplatz 2  
1014 Wien

-GE/19 Innsbruck, am 3. September 1993

Datum: 20. SEP. 1993

Verf. 20. Sep. 1993

*Dr. Obzwarner*

Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf  
Achtung des privaten Lebensbereiches;  
Stellungnahme

Zu Zahl 600.635/14-V/1/93 vom 5. Juli 1993

Gegen den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches wird kein Einwand erhoben. Soweit dies überblickt werden kann, scheinen die in Tiroler Landesgesetzen vorgesehenen Ermächtigungen zum Betreten von Gebäuden durch das im Entwurf vorliegende Bundesverfassungsgesetz gedeckt. Hier ist vor allem darauf hinzuweisen, daß die Erweiterung der Gründe für die Zulässigkeit von solchen Eingriffen um den Schutz der Umwelt von besonderer Bedeutung ist und daß dieser Tatbestand auf jeden Fall beibehalten werden mußte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Riedl*